

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

63. Verordnung vom 08.07.1815 publ. 13.07.1815

für ein kleineres Schiff 8 Gr. Gold;  
für einen drey oder vierspännigen Wagen  
mit Getraide 4 Gr. Gold;

für einen zweyspännigen Wagen 2 Gr.  
Gold;

für einen Tragkorb, worin Butter, Eyer,  
Geflügel u. s. w. zu Markt gebracht  
wird, ohne Unterschied der Größe,  
 $\frac{1}{2}$  Gr. Gold;

für einen Attest des Marktvogts, daß die  
Waaren wirklich auf dem Markte ge-  
kauft worden, und über die auf dem  
Markte gegoltenen Preise erhält der-  
selbe 6 Gr. Gold.

§. 10. Jedem Verkäufer ist unbenom-  
men, seine Früchte nach Proben auf dem  
Markte zu verkaufen.

§. 11. Alle auf dem Markte gekaufte  
Früchte sind auf Begehren des Verkäufers  
gleich baar zu bezahlen, und eine Compens-  
ation mit Forderungen, die der Käufer et-  
wa an den Verkäufer haben möchte, kann  
wider Willen des Letzteren hier nicht geltend  
gemacht werden.

### 63) Regierungs-Bekanntmachung

Volljährig-  
keitstermin in  
der Herrschaft  
Jever.

v. 8. Jul. publ. 13. Jul. 1815.

Da bey den mit der Justiz-Pflege und  
der Verwaltung des Vormundschaftsweßens